

Präambel des Vereins Kinderparadies Deutschland e.V.

Kinder bzw. junge Menschen sind von sich aus gütig, liebend und selbstlos. Beobachten wir sie in ihrem Tun und Sein erfahren wir stets Freude, Zuversicht und Selbstbegegnung. Um heranzureifen benötigen und suchen junge Menschen fortlaufend Nähe, Zuwendung, Begegnung, Liebe. Denn sie möchten sich als gleichwürdige Menschen immer mehr in der Welt begreifen lernen und sich zunehmend selbstbestimmt Erfahrungswissen aneignen. Eltern bzw. Familien, welche sich ihrer vorbehaltlos annehmen und sie auf ihrem individuellen gleichwürdigen Entwicklungsweg entsprechend selbstbestimmt begleiten, sind dabei in über allem Maße bedeutungsvoll. Denn sie geben bzw. gestalten den Rahmen, das Gelände, an dem sich der junge Mensch stets zu orientieren versucht und welches er bei Bedarf fest umschließt.

Der Verein Kinderparadies Deutschland möchte genau diesen Rahmen, dieses Gelände inhaltlich wie strukturell bestärken. Denn je selbstsicherer und selbstbestimmter sich Familie im Gesamten begreift, je entspannter und harmonischer wird sich das Miteinander als auch das individuelle wie gemeinsame Wachstum gestalten und entfalten. Lebensfreundliche Bedingungen im und für das Aufwachsen der Kinder und jungen Menschen entstehen. Potentiale können sich demgemäß frei(er) entfalten und eine nachhaltige Verbesserung der Lebensumstände tritt ein bzw. wird wahrscheinlicher.

Durch den Verein Kinderparadies Deutschland bzw. durch seine ehrenamtlich wirkenden Mitglieder werden sodann sinnvolle familiäre und kindgerechte Räume erschaffen und gestaltet. Bedürfnisorientierte Begegnung wird ermöglicht. Am Zweck orientierte Projekte werden gefördert. Familien werden beraten und begleitet. In Not geratene Familien werden so gut es eben geht gestützt. Ein Beispiel und Modell für ein freudvolles bedürfnisorientiertes familiäres Miteinander wie Füreinander wird gegeben und fortlaufend werden Möglichkeiten für verbesserte Lebensbedingungen von jungen Menschen und Familien erforscht und entwickelt.

Die dabei wesentlichen gelebten Leitprinzipien sind:

- Miteinander wie Füreinander.
- Jeder gibt, was er kann. D.h., was ihm selbst möglich ist.
- Verantwortungsübernahme statt -abgabe.
- Gleichwürdigkeit aller. Hiermit sind insbesondere auch die Kinder bzw. jungen Menschen gemeint.
- Grundsätzliche Akzeptanz und Toleranz eines jeden Menschen mit all seinen Kompetenzen, Besonderheiten wie auch Hemmnissen.
- Respektvoller und ehrenhafter Umgang im gemeinsamen Wirken und Tun sowie ein stetiges Bemühen um diesen Umgang eines jeden.

- Liebe, Güte und Selbstlosigkeit als anzustrebende Ideale.
- Von Familien für Familien...

Diese Leitprinzipien mögen stets in Wort, Schrift und Begegnung ihre Anwendung finden. Denn junge Menschen orientieren sich in erster Linie an den sie umgebenden Erwachsenen sowie an der Art des Umgangs und des Seins dieser im Miteinander wie im Füreinander. Jeder ältere Mensch ist insofern immer auch ein Modell und Vorbild für den jungen Menschen. Während jeder junge Mensch mit all seinen Potentialen und Fähigkeiten wiederum auch ein Modell und Vorbild für den älteren Menschen zu sein vermag.

„Es gilt für alle Mitwirkenden, dass es eine der vornehmsten Aufgaben dieses Jahrhunderts, dieser Zeit ist, die Lebensbedingungen für selbstbestimmte, gleichwürdig lebende Kinder und Familien zu erhalten und weiter zu gestalten bzw. zu verbessern.“

Meppen, im Februar 2022

Satzung des Vereins

Kinderparadies Deutschland e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Kinderparadies Deutschland" mit dem Zusatz "e.V." nach Eintragung, die beim Amtsgericht Osnabrück zu beantragen ist, in dieser Satzung Bundesverein genannt, und hat seinen Sitz in 49716 Meppen, Sinnigerweg 1A. In dieser Satzung Verein genannt.

Darüber hinaus sei als Ort und Wirkungsstätte des Kinderparadies Deutschland e.V. grundsätzlich jeder Raum anzunehmen, in dem sich die Mitglieder des Vereins der Erfüllung des Zweckes des Vereins aktiv widmen.

§ 2 Zweck

Der Bundesverein hat den Zweck die Erschaffung und Erhaltung lebensfreundlicher Bedingungen im Aufwachsen der Kinder in Deutschland zu fördern.

Eine (Rück-)Besinnung auf das „Kind-Sein“ soll dabei stets handlungsleitend sein.

Insbesondere sollen Formen der Selbsthilfe, welche sich am Zweck des Vereins orientieren und entsprechend aufbauend tätig sind, unterstützt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Das Wirken des Vereins sei stets auf gemeinnützige menschenwürdige und selbstlose Aspekte gemäß des Vereinszweckes hin orientiert. Einer sogenannten steuerlichen Gemeinnützigkeit bedarf es insofern nicht. Gleichwohl mag über die Gesamtheit der Mitglieder eine solche bedarfsorientiert angestrebt werden.

§ 4 Mitgliedschaft, Eintritt

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.

Der Verein bietet eine Einzelmitgliedschaft und für Familien insbesondere die Form der Familienmitgliedschaft an. Beide Formen gelten jeweils als eine Mitgliedschaft, sind jedoch im Hinblick auf das Stimmrecht zu unterscheiden.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.

Zuvor bedarf es stets mindestens einer Mitgliedsfamilie oder eines Einzelmitglieds des Vereins, welche für das Neumitglied bzw. die Neufamilie in Wort wie Schrift bürgt. Es gilt sich dabei entsprechend für die Sinnhaftigkeit dieses Beitritts auszusprechen.

Das Neumitglied bzw. die Neufamilie wird zunächst für 6 Monate zur Probe in den Verein aufgenommen. Sofern danach Einvernehmen besteht (auch stilles), geht die Probemitgliedschaft unbürokratisch in eine volle Mitgliedschaft über. Ab diesem

Zeitpunkt bestehen vollumfänglich alle satzungs- und geschäfts- wie alltagsordnungsgemäßen Rechte wie mögliche Pflichten für das Neumitglied/die Neufamilie. Die elektronische Form ist statthaft.

§ 4.1 Ehrenmitgliedschaft

Dem Verein und seinem Zweck besonders verdiente und zugewandte Förderer können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied benannt werden. Ein so gewähltes Ehrenmitglied ist von jeglichem Mitgliedsbeitrag ausgenommen. Die Ehrenmitgliedschaft kann an Mitglieder und Nichtmitglieder verliehen werden. Eine Ehrenmitgliedschaft ist nicht mit einer Aufnahme in den Verein und den daraus resultierenden Rechten wie möglichen Pflichten gleichzusetzen. Stimmrechte sind im Rahmen einer Ehrenmitgliedschaft nicht gegeben.

§ 5 Mitgliedschaft, Austritt

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss wegen trotz schriftlicher Abmahnung fortgesetzten vereinswidrigen Verhaltens.

Vereinswidriges Verhalten gilt es stets im dialogischen Prozess zu erörtern. Gleichsam sollen Handlungsoptionen, welche es ermöglichen, sich wieder auf den Zweck des Vereins und das gemeinsame Anliegen zu besinnen, von allen Beteiligten dabei erarbeitet werden. Erfahrene besonders nützliche Handlungsoptionen sollen weiters in die Schiedsordnung des Vereins einfließen.

Der jeder Zeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Über den Ausschluss wegen vereinswidrigen Verhaltens, nach Durchführung eines dialogischen Prozesses und entsprechender Handlungsoptionen, beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 6 Untergliederung des Bundesvereins

Grundsätzlich können sich regionale Untergliederungen gemäß der Geschäfts- und Alltagsordnung im Verein gründen bzw. bilden. Es ist vor allem sinnhaft und wünschenswert, dass sich vermehrt Ortsgruppen, bestehend aus Mitgliedern des Vereins, bilden und dass diese sich auch der Umsetzung des Vereinszweckes aktiv und kreativ widmen. Die jeweiligen Ortsgruppen genießen die möglichen und vorhandenen Leistungen des Vereins Kinderparadies Deutschland.

Sinnvolle Synergien dürfen und sollen entstehen sowie erwachsen.

Mögliche eigene Satzungen der untergegliederten Gruppen sind soweit möglich auch mit der Satzung nebst Geschäfts- und Alltagsordnung des Kinderparadies Deutschland e.V. verbunden und haben einen deutlichen Bezug auf diese zu beinhalten. Das Anliegen des Kinderparadies Deutschland e.V. muss im Kern Bestand haben und Erfüllung finden.

Eine Geschäfts- und Alltagsordnung, ein Finanzplan und eine Schiedsgerichtsordnung wird vom Vorstand des Bundesvereins erstellt und dient für die Untergliederungen des Bundesvereins als verbindliche Orientierung.

§ 7 Beiträge und sonstige Pflichten

Der Mitgliedsbeitrag ist getreu dem Leitsatz - Jeder gibt, was er kann. D.h., was ihm selbst möglich ist - für alle Mitglieder frei wählbar und soll idealerweise zu jedem 3. des Monats gegeben werden. Monetäre Beiträge sind zwischen 1€ und 299 € zu wählen. Es erfolgt keine anteilige Rückerstattung nach Austritt.

§ 8 Organe und Einrichtungen

Organe des Bundesvereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Vorstand wie Mitglieder bzw. Mitgliederversammlung sind stets als gleichwertig und gleichwürdig zu verstehen und unterstützen sich jeweils in ihren Bemühungen den Zweck des Vereins zu erfüllen vollumfänglich. Der Bundesverein gibt sich eine Geschäfts- und Alltagsordnung, eine Schiedsgerichtsordnung und perspektivisch einen Finanzplan.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 9 Vorstand

Idealerweise bildet sich der Vorstand paritätisch. Entscheidungen, welche zeitnah getroffen werden müssen oder Entscheidungen sowie Befugnisse, welche dem Vorstand seitens der Gemeinschaft obliegen, sollen im Rahmen gelingender verantwortungsbewusster Zusammenarbeit vorab miteinander kommuniziert werden. Die elektronische Form ist statthaft.

Der Vorstand hat stets nach Treu- und Glauben zu handeln und leistet seinen Dienst nach bestem Wissen und Gewissen für die Gemeinschaft und dem zugrundeliegenden Zweck des Kinderparadies Deutschland e.V.

Er wird von den Beschränkungen des § 181 BGB insofern befreit, als dass er in allen Angelegenheiten den Verein bzw. die Mitglieder vertritt und die Kraft Gesetzes oder Vereinsvertrages obliegende Geschäfts- und Vertretungsbefugnis wahrnimmt. Ferner können alle Erklärungen abgegeben und entgegengenommen werden, die dem Zweck des Vereins zu dienen geeignet sind.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) ein/eine Vorsitzende/r
- b) ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r
- c) ein/eine Schatzmeister/in
- d) ein/eine Schriftführer/in
- e) Beisitzende

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste/r Vorsitzende/r, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in.

Die Anzahl der Beisitzenden beschließt die Mitgliederversammlung.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im jährlichen Turnus statt. Für Einzelmitglieder gilt ein einfaches Stimmrecht. Juristische Personen üben ihre Mitgliedschaftsrechte durch die gesetzlichen Vertreter aus, es sei denn, diese haben hierzu ein anderes Mitglied oder einen Mitarbeiter der juristischen Person bevollmächtigt. Die Bevollmächtigung ist dem Verein auf Verlangen nachzuweisen. Eine Familienmitgliedschaft beinhaltet in aller Regel zwei Stimmen. Maßgeblich für die Anzahl der Stimmen im Rahmen einer Familienmitgliedschaft ist, ob ein Elternteil oder zwei Elternteile den Antrag auf Mitgliedschaft unterschrieben bzw. den Willen zur Mitgliedschaft bekundet haben. Im Rahmen einer Familienmitgliedschaft darf jedes stimmberechtigte Mitglied ein stimmberechtigtes Mitglied der gleichen Familie mit deren Zustimmung vertreten. Die physische ordentliche Mitgliederversammlung beschließt außer in den durch Gesetz bestimmten Fällen über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, und über Satzungsänderungen. Bei Prozessen der Stimmabgabe gilt eine dreiviertel Mehrheit aller Anwesenden bzw. der möglichen Stimmen als Beschluss gebend. Idealerweise soll stets im dialogischen Prozess eine Einstimmigkeit aller Anwesenden angestrebt werden. Stimmenthaltungen sind grundsätzlich nicht zu werten. Die Mehrheit resultiert stets aus dem Verhältnis der abgegebenen Ja und/oder Nein Stimmen. Jeglicher Prozess zur Stimmabgabe ist stets vor dem Hintergrund des gemeinsamen Anliegens, also der Präambel und des Zwecks des Vereins zu betrachten und durchzuführen. Hierauf sei stets hinzuweisen und hinzuwirken.

Die Einberufung der physischen Versammlung erfolgt schriftlich mindestens vier Wochen vorab durch den Vorstand oder durch einen entsprechenden Ausschuss des Vereins unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die elektronische Form ist statthaft.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch mindestens 25% der Mitglieder oder auf Verlangen des Vorstands jederzeit einberufen werden.

Solange die Gesamtmitgliederzahl des Bundesvereins 200 nicht übersteigt soll die Teilnahme an der ordentlichen Mitgliederversammlung für alle Mitglieder möglich sein und bleiben. Einer Delegation bedarf es bis dahin entsprechend nicht. Der hier genannte Prozess zur Stimmabgabe ist solange einzuhalten.

Darüber hinaus können dann die nachfolgenden Bestimmungen, welche unter § 11 beschrieben werden, gelten. Vor deren erstmaliger Umsetzung bedarf es jedoch eines vereinsinternen Klärungsprozesses zur Anwendung und Umsetzung unter Berücksichtigung und Zuhilfenahme der bis dahin gemachten Erfahrungswerte sowie vor dem Anspruch eines bestmöglichen und fairen Prozesses hin zur Stimmabgabe und darauffolgender Entscheidungen.

§ 10.1 Internetbasierte Abstimmungen und Umfragen aller Mitglieder

Der Verein ermöglicht allen ordentlichen Mitgliedern, in einer eigens dafür erschaffenen internen Messenger Gruppe und/oder in einem internen internetbasierten Mitgliederbereich auf der Webseite des Vereins, Abstimmungen, Beschlüsse und Umfragen zu Förderanträgen und/oder Zuwendungen sowie zu dringlichen Gegebenheiten den Verein betreffend zeitnah vorzunehmen. Projekte, Anfragen, Anträge o.ä. werden dort vom Vorstand oder durch einen entsprechenden Ausschuss des Vereins vorgestellt und im Rahmen einer angemessenen Frist von allen stimmberechtigten Mitgliedern durch elektronische Stimmabgabe auf Basis einer dreiviertel Mehrheit beschlossen. Stimmenthaltungen sind grundsätzlich nicht zu werten. Die Mehrheit resultiert stets aus dem Verhältnis der abgegebenen Ja und/oder Nein Stimmen.

§ 11 Teilnahme an der Mitgliederversammlung

Ab einer Gesamtmitgliederzahl von 200 soll die physische Mitgliederversammlung aus den von den Mitgliederversammlungen der untergegliederten Gruppen gewählten und als gewählt geltenden Delegierten bestehen. Die untergegliederten Gruppen entsenden für je angefangene 10 ordentliche Mitglieder einen Delegierten. Maßgebend für die Anzahl der Delegierten ist der Mitgliederbestand am 1. Januar des Jahres, in dem die Mitgliederversammlung stattfindet.

Außer den Delegierten nehmen – jeweils mit Rederecht – die Mitglieder des Vorstandes sowie die Mitglieder der Vorstände der untergegliederten Gruppen teil.

§ 12 Niederschrift

Über die physische Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwendung des verbleibenden Vermögens des Vereins. Der Beschluss hat das Anliegen des Vereins zu achten und nur demgemäß das Vermögen des Vereins frei zu geben.